

STATUTEN DES VEREINS "prenninger gespräche"

Name und Sitz des Vereines:

- 1) Der Verein führt den Namen "**prenninger gespräche**" – Verein für Geschichte und Aktualität kultureller Resistenz und Alterität"
- 2) Er hat seinen Sitz in Prenning und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Zweck des Vereines:

Die Beförderung von Weltoffenheit, demokratischem Widerstandsgeist und sozialer Empathie durch:

- 1) Information und Diskussion zu Fragen der Geschichte, Geschichtsaufarbeitung, Kunst und Aktualität kultureller Resistenz und Alterität.
- 2) Durchführung von Forschungsprojekten zu obigen Anliegen.
- 3) Bewusstseinsbildung über historische Formen der kulturellen Resistenz mit dem Schwerpunkt steirische Moderne.
- 4) Anregung des Diskurses über die Formen, die künstlerischer Widerstand und Alterität (Andersheit) heute annimmt oder annehmen könnte.
- 5) Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen und Zukunftschancen.
- 6) Vernetzung der Aktivisten und Interessierten.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 1) Idelle Mittel

- a. Abhaltung von Vorträgen, Workshops, Kursen, Kongressen, Exkursionen, Wanderungen, Arbeitskreisen, Diskussions- und Gesprächsgruppen
- b. Durchführung von Forschungsprojekten
- c. Ausstellungen
- d. Errichtung einer Bibliothek
- e. Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit eigenen Projekten
- f. Beratung und Informationsvermittlung
- g. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b. Öffentliche Subventionen und private Zuwendungen
- c. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Beschränkungen durch die Gemeinnützigkeit
- d. Kostenersätze
- e. Freiwillige Spenden
- f. Projektbeiträge
- g. Sponsoring
- h. Zinserträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung alljährlich für das kommende Jahr - das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr - entsprechend den finanziellen Bedürfnissen der Vereinstätigkeit festgelegt.

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern in unbestimmter Anzahl.

Die Mitgliedschaft wird über Antrag des aufzunehmenden Mitgliedes über Empfehlung des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung erworben.

Die Mitglieder haben nachstehende Rechte und Pflichten:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen;
- b) aktives und passives Wahlrecht;
- c) das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
- d) das Recht, unter noch folgenden Voraussetzungen eine Mitgliederversammlung zu beantragen;
- e) die Pflicht zur rechtzeitigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages;
- f) die Pflicht zur Unterstützung und Förderung des Vereinszieles und Wahrung des Ansehens

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluß der Mitgliederversammlung. Ab zustimmender Empfehlung durch den Vorstand können Anwärter auf die Mitgliedschaft bereits an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, aber ohne Stimme.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt;
- b) Ableben;
- c) Streichung durch den Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Liste der Mitglieder zu streichen, falls

- a) dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch mehr als zwei Vereinsjahre im Rückstand ist;
- b) oder das Mitglied sich grober Verletzungen der Mitgliedspflicht oder unehrenhafter und schuldhafter Handlungen gegen die Interessen des Vereins zuschulden hat kommen lassen.

Ein durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied kann gegen die Streichung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung berufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge noch auf das Vereinsvermögen.

Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im darauffolgenden Kalenderjahr durch den Obmann einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern. Sie muß einberufen werden, wenn dies zumindest ein **Zehntel** der Mitglieder unter Angabe der Gründe und eines Entwurfes der Tagesordnung verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung ist sodann vom Obmann längstens binnen sechs Wochen einzuberufen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese längstens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse können nur nach vorherigem Antrag gefasst werden, es sei denn die anwesenden Mitglieder sind einstimmig mit der Behandlung des Antrages einverstanden.

Auch der Beschluß zur Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit gefaßt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung das mit seiner Vertretung statutenmäßig betraute Vorstandsmitglied. Ist keines davon anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Lediglich zur Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereines ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Es ist am Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist am Sitz des Vereines oder in Graz abzuhalten, wenn nicht die zuletzt vorangegangene Versammlung einen anderen inländischen Ort bestimmt.

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Obmannes, des Berichtes des Kassiers über den Rechnungsabschluß sowie die Beschlußfassung hierüber;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Zur Wahrung der Kontinuität der Vereinstätigkeit werden die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer auf fünf Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist überall möglich.
- c) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten und von den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
- d) Erledigung von Berufungen über die Streichung von Mitgliedern;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines, Umwandlung in eine Stiftung oder Änderung der Statuten;
- g) Beschlußfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der letztvergangenen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann
- b) ein oder zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassier.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die weibliche Form ihrer Funktionsbezeichnung.

Vorstandssitzungen werden vom Obmann einberufen und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt eine einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufweg eingeholt werden. Die Bestimmungen über Protokollführung gelten gleichlautend wie für die Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegen:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen;
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder zu empfehlen;

- c) die Streichung von Mitgliedern zu beschließen.

Der Obmann:

Der Obmann des Vereines ist berechtigt:

- a) zur Vertretung des Vereines nach außen, und Leitung der Vereinstätigkeit in allen Belangen;
- b) zum Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Versammlungen des Vorstandes.

Der Schriftführer:

Dem Schriftführer des Vereins obliegt die Verfassung aller schriftlichen Äußerungen, der Sitzungsprotokolle, Eingaben und Korrespondenzen.

Der Kassier:

Dem Kassier des Vereines obliegen:

- a) die Führung des Kassabuches und Obsorge über die finanzielle Gebarung des Vereines;
- b) die Zustimmung zu finanziellen Verpflichtungen des Obmannes über € 720,--
- c) Die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses .

Ausfertigungen und Schriftstücke des Vereines sind vom Präsidenten bzw Geschäftsführer zu zeichnen, enthalten sie finanzielle Verpflichtungen über € 720,- vom Kassier gegenzuzeichnen.

Zur Vertretung des Obmannes können ein oder zwei Obmannstellvertreter bestellt werden, die im Verhinderungsfalle den Obmann in allen seinen Obliegenheiten vertreten. Sind zwei Stellvertreter bestellt so hat der an Lebensjahren ältere von beiden den Vorrang.

Mit der Funktion des Schriftführers und Kassiers kann die Funktion eines Obmannstellvertreters verbunden werden, ist Mitfertigung des Kassiers vorgeschrieben, so geht diese, für den Fall als der Kassiers den Obmann vertritt, auf den Schriftführer über.

Für Kassier und Schriftführer kann auch je ein Stellvertreter bestellt werden, ist dies unterblieben zu vertreten diese Funktionäre untereinander.

Rechnungsprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluß des Vereines sowie die ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu kontrollieren und zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Schiedsgericht:

Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, je eines ist von jedem der beiden Streitteile zu bestimmen, eines vom Obmann, ist er selbst Beteiligter, dann von seinem Vertreter.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen endgültig und mit einfacher Mehrheit.

Auflösung des Vereines:

Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereines hat dieselbe Mitgliederversammlung zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzufallen hat. Die Mitgliederversammlung kann aber im Auflösungsfall auch beschließen, das Vereinsvermögen einer möglichst gleichartigen inländischen Vereinigung zu zuwenden, falls diese

- a) gemeinnützig ist,
- b) die Zielsetzungen des Vereines in gleichartiger oder möglich ähnlicher Weise zu vertreten hat und
- c) Im Falle ihrer Auflösung eine weitere gemeinnützige Verwendung ihres Vermögens vorsieht.

Es kann das Vereinsvermögen auch an mehrere solche Institutionen verteilt werden.

Eine andere Form der Verwertung des Vereinsvermögens, insbesondere eine Verteilung oder Rückgabe an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

Von den Bestimmungen dieses Punktes der Statuten kann auch mit Stimmeneinhelligkeit keine Änderung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist der zuletzt amtierende Obmann zum Liquidator des- selben berufen. Der Verein kann aber mit dem Auflösungsbeschluss auch eine andere Person, die nicht Mitglied zu sein braucht, mit diesem Amt betrauen.

Umwandlung:

Eine dazu eigens einberufene Mitgliederversammlung kann auch, falls dazu ausreichendes Vereinsvermögen vorhanden und die notwendige staatliche Genehmigung vorhanden ist, die Umwandlung des Vereines und Einbringung seines Vermögens in eine öffentlich rechtliche inländische Stiftung beschließen.